

Bundesministerium für Finanzen

Name/Durchwahl:  
Mag. Brigitte Menzel-Holzwarth/3362  
Geschäftszahl:  
BMFJ-420800/0045-BMFJ - I/2/2015  
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

GZ. BMF-010200/0019-VI/1/2015

## Steuerreformgesetz 2015/2016

Das Bundesministerium für Familien und Jugend teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

### I. Zu Artikel 1 – Änderung des EStG 1988/Z. 33 - § 106a EStG – Kinderfreibetrag:

Das Ausmaß der Erhöhung des bestehenden Kinderfreibetrages von € 220 auf künftig € 440 jährlich pro Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe ist angesichts des altersmäßig gewichteten Unterhaltsbedarfs von Kindern auf der Basis der zivilgerichtlichen Regelbedarfssätze und der unter Berücksichtigung der Familienbeihilfe erforderlichen Steuerfreistellung dieses Unterhaltsbedarfs, die derzeit zwischen € 700 jährlich (Kinder ab 3 Jahre) und € 3.000 jährlich (Kinder 19 – 24 Jahre) betragen müsste, als nicht ausreichend zu bezeichnen.

Ein diesen Erfordernissen einigermaßen entsprechendes und im Ausmaß der für die Entlastung der Familien ursprünglich in Aussicht gestellten rund € 500 Mio. gleichwohl finanzierbares Modell zur verfassungsrechtlich angemessenen steuerlichen Entlastung der Unterhaltsleistungen an Kinder wurde vom BMFJ in die Beratungen der Expertengruppe zur Steuerreform eingebracht und bleibt als mittelfristige Perspektive auf der familienpolitischen Agenda.



Dass angesichts der budgetären Rahmenbedingungen der Steuerreform das Entlastungsvolumen für die Familien letztlich nur mehr € 100 Mio. betragen hat und die Erhöhung des Kinderfreibetrages im og. Ausmaß beschränkt war, wird als weiterer Schritt zur steuerlichen Entlastung der Familien zur Kenntnis genommen.

Die Erhöhung des Kinderfreibetrages bei Geltendmachung durch beide steuerpflichtigen Eltern um mehr als das Doppelte von € 132 jährlich auf € 300 jährlich pro Elternteil ist im Interesse der steuerlichen Entlastung von berufstätigen Müttern, die im Vergleich der Eltern in der Regel über das geringere Einkommen verfügen, zu begrüßen. Bei einer entsprechenden Einkommenslage und der Geltendmachung durch beide Eltern könnten steuerpflichtige Mütter aufgrund des erhöhten Kinderfreibetrages mit ihrem steuerpflichtigen Einkommen künftig sogar unter der Steuerfreigrenze bleiben, was vom BMFJ ausdrücklich als eines der Ziele der Steuerentlastung für Familien angestrebt worden ist.

## **II. Zu Artikel 14 - Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, Teil 2 Ziffer 1:**

Der Wert der freien Übernachtung samt Verpflegung, sowie die Prämien der Gastfamilie für die private Krankenversicherung, die Teilnahme an Sprachkursen oder kulturellen Veranstaltungen sind derzeit von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung ausgenommen, damit die Au-pairs zusammen mit dem Entgelt, das sie bekommen, unter der Geringfügigkeitsgrenze bleiben. Der gegenständliche Entwurf sieht die Streichung der Aufwendungen für Au-pair Kräfte (Ziffer 27) aus dem Katalog der nicht als Entgelt geltenden Bezüge des § 49 Abs. 3 ASVG vor. Damit würden die Au-pairs gemeinsam mit der Hinzurechnung des geldwerten Vorteils aus freier Übernachtung und Essen über der Geringfügigkeitsgrenze liegen und damit voll sozialversicherungspflichtig sein. Dies würde dazu führen, dass sich für Au-Pairs eine Tätigkeit in Österreich nicht mehr rentiert, zumal auch die Kosten für Sprachkurse unfinanzierbar werden.

Au Pairs sind jedoch wichtige Ergänzungen der Familie und eine an den individuellen Bedürfnissen der Kinder ausgerichtete Betreuungsform, die nicht durch zusätzliche finanzielle Belastungen eingeschränkt werden dürfen.

Aus familienpolitischer Sicht ist daher die Neuregelung abzulehnen und für eine Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage zu plädieren.

### **III. Schlussbemerkung:**

U.e. wurde eine Ausfertigung der Stellungnahme der Präsidentin des Nationalrates an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Mit besten Grüßen,

Wien, am 03.06.2015

Für die Bundesministerin:

Dr. Ingrid Nemeč

-

-